

**Lohnsteuerkarten für die Jahre 2004 und 2005;
Information zur Steuerklasse II - neuer Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Anlage : Erklärung zur Steuerklasse II (zweifach)

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003 wurde die dritte Stufe der Steuerreform auf das Jahr 2004 vorgezogen. Mit dieser Gesetzesänderung wurde **der bisherige Haushaltsfreibetrag zum 01.01.2004 von einem neuen „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ (§ 24b Einkommensteuergesetz) in Höhe von 1.308 € im Kalenderjahr/109€ im Monat abgelöst**. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende wurden durch das „Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze“ (Zustimmung des Bundesrates am 09.07.2004) rückwirkend zum 01.01.2004 neu geregelt.

Dieser Entlastungsbetrag wird - wie der bisherige Haushaltsfreibetrag - bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch die Einstufung in **Steuerklasse II** gewährt. Arbeitnehmer können ab dem Jahr 2004 die Lohnsteuerklasse II nur noch dann erhalten, wenn bei ihnen der neue „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ zu berücksichtigen ist.

Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch wesentlich enger gefasst als die Voraussetzungen des ehemaligen Haushaltsfreibetrags. Den ab 01.01.2004 geltenden „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ gibt es nur, wenn

- zu Ihrem Haushalt mindestens ein minderjähriges Kind gehört, für welches Ihnen ein Freibetrag für Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG) oder Kindergeld zusteht,
- das Kind in Ihrer Wohnung gemeldet ist. Bei Mehrfachmeldungen erhält derjenige den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bzw. die Steuerklasse II, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und deshalb die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes erfüllt,
- Sie allein stehend sind. Dies ist der Fall, wenn Sie
 - nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenbesteuerung) erfüllen oder verwitwet sind

und

- keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden. Unschädlich ist die Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person dann, wenn Sie für diese Person einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld erhalten (z.B. bei einem Kind in Berufsausbildung). Auch eine Haushaltsgemeinschaft mit einem volljährigen Kind, das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder den Zivildienst leistet, sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt, steht der Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende/Steuerklasse II nicht entgegen. Leben Sie mit einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten Sie wegen der bestehenden Haushaltsgemeinschaft nicht als alleinstehend. In anderen Fällen können Sie nachweisen, dass eine Haushaltsgemeinschaft mangels gemeinsamer Wirtschaftsführung nicht besteht.

Bitte wenden →→

Der neue Entlastungsbetrag ist kein Jahresbetrag mehr und damit auf diejenigen Monate zu beschränken, in denen sämtliche der o.g. Voraussetzungen erfüllt waren. **Daraus ergibt sich für den Arbeitnehmer die Verpflichtung, die Steuerklasse II umgehend ändern zu lassen, sobald sich die Verhältnisse im Laufe des Jahres ändern (§ 39 Abs. 4 Satz 1 EStG).**

Lohnsteuerkarte 2004

Bei der Ausstellung Ihrer Lohnsteuerkarte 2004 im vergangenen Jahr haben wir Ihnen die Steuerklasse II bescheinigt. Dabei konnte die neue gesetzliche Regelung noch nicht berücksichtigt werden. Wir bitten Sie daher, anhand der umseitig dargelegten Voraussetzungen zu prüfen, ob Ihnen für das Jahr 2004 der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II) zusteht.

Liegen diese Voraussetzungen bei Ihnen nicht vor, müssen Sie zur Vermeidung einer Steuernachzahlung Ihre Lohnsteuerkarte 2004 zur Berichtigung der Steuerklasse vorlegen. Davon unabhängig besteht die Verpflichtung, die Lohnsteuerklasse ändern zu lassen, sobald sich die für den Entlastungsbetrag maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse im Laufe des Kalenderjahres (z.B. bei Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch Heirat) ändern.

Lohnsteuerkarte 2005

Bei der Ausstellung Ihrer Lohnsteuerkarte für das Jahr 2005 kann die Steuerklasse II nur noch dann eingetragen werden, wenn Sie die beiliegende

schriftliche Erklärung vor dem 20.09.2004 abgeben.

Das zweite Exemplar der Erklärung ist für Ihre persönlichen Unterlagen bestimmt. Liegt diese schriftliche Erklärung nicht rechtzeitig vor, muss zwingend die Steuerklasse I bescheinigt werden.

Für weitere Fragen zum neuen „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung,

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Meldeamt Nürtingen

Kontakte: Telefon 07142/175-246, 247, 248, 249 Fax 07142/175-584

Internet: www.nuerting.de oder meldeamt@nuerting.de

Persönliche Vorsprache: Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 17.00
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Rathaus Nürtingen, MarktsraÙe 7 – EG – Zimmer 17

Versicherung

Ich Vorname, Familienname / Geburtsname

wohnhaft in Straße, Hausnr., PLZ und Wohnort des Hauptwohnsitzes

(Familienstand¹) seit

versichere, dass ich die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b des Einkommensteuergesetzes - EStG) und damit für die Eintragung der Steuerklasse II auf meiner Lohnsteuerkarte erfülle:

- Zu meinem Haushalt gehört mindestens ein minderjähriges Kind, für das mir ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht.
- Meldung des Kindes:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - Das Kind ist ausschließlich in meiner o.g. Wohnung gemeldet.
 - Das Kind ist zwar bei mehreren Personen gemeldet, ich erfülle aber die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes.
- ich bin alleinstehend:
 - Ich erfülle nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenbesteuerung) und lebe nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- -Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - Es lebt keine andere volljährige Person in meiner Wohnung oder es ist keine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei mir gemeldet.
 - Es lebt eine andere volljährige Person in meiner Wohnung oder ist mit Haupt oder Nebenwohnsitz bei mir gemeldet, aber

Bitte wenden →→

¹ Angabe nur erforderlich bei Familienstand: verheiratet, geschieden, verwitwet, dauernd getrennt lebend

- es handelt sich dabei um ein volljähriges Kind, für das mir ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht,

- es handelt sich um mein volljähriges leibliches, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind, das zwar steuerlich nicht berücksichtigt wird, das aber den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leistet, sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt,

- ich bilde mit dieser Person keine Haushaltsgemeinschaft, weil keine gemeinsame Wirtschaftsführung vorliegt.

Mir ist bekannt, dass ich nach § 39 Abs. 4 Satz 1 EStG verpflichtet bin, die Eintragung der Steuerklasse auf meiner Lohnsteuerkarte umgehend ändern zu lassen, wenn eine der o.g. Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres entfällt.

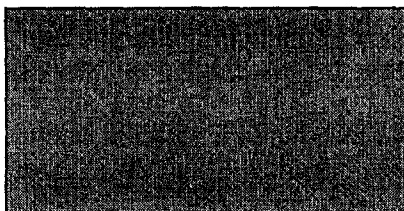
Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

(Datum, Unterschrift)

+++++

Bearbeitungsvermerke der Behörde:

Lohnsteuervormerkung erfasst:



Lohnsteuerkarte geändert am :



Vermerke:

